

1 Lage- und Bauwerksplan / Grunderwerbsplan

Der Lage-/Bauwerksplan stellt sämtliche für die Herstellung und für das sichere Betreiben der Leitung notwendigen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betreuungsrechte vollständig dar. Die im Planwerk enthaltenen Flächen bezeichnen die Inanspruchnahme der vom Vorhaben berührten Liegenschaften. Der Erläuterungsbericht (Anlage 1) beschreibt das Vorhaben und dessen Auswirkungen. Auszugweise werden einige Ausführungen in den nachfolgenden Vorbemerkungen zusammengefasst.

2 Abkürzungen und Erläuterungen

- MSP Mittelspannung
- NSP Niederspannung
- Ltg. Leitung
- UW Umspannwerk
- Gestänge andere Bezeichnung für Tragwerk
- Abspannmast Stützpunkt zur horizontalen Befestigung der Leiter
- Tragmast Stützpunkt zur vertikalen Befestigung der Leiter
- WA, WE Winkelabspannmast, -endmast
- WAspez., WAZ Sonderbauform eines Winkelabspannmast
- T1, T2 Tragmaste verschiedener Ausführungen
Beispiel – T1-32: Tragmast der Ausführung 1 mit einer Höhe des unteren Querträgers von 32,00 m über der Geländehöhe.
- z. B. 169,03' Leitungswinkel bei Richtungsänderung der Trasse
- Schutzbereich ist eine durch Überspannung einer Leitung dauernd in Anspruch genommene Fläche. In den Lage-/Bauwerksplänen ist der Schutzbereich durch graue Schattierung gekennzeichnet.
- Leitungsprovisorien
Für die Errichtung der Leitungsprovisorien werden Grundstücke vorübergehend (bauzeitlich) in Anspruch genommen. Diese Flächen sind in den Lage-/Bauwerksplänen durch wabenartige Schraffur gekennzeichnet und im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte „Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m²“ erfasst.
- Zufahrtswege (5 m breit)
Für die Errichtung und den Betrieb der Leitung ist der Zugang zu den Schutzbereichen durch Zufahrtswege zu ermöglichen. Zufahrtswege, die nur für die Errichtung der Leitung benötigt werden, sind vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen und in den Lage-/Bauwerksplänen durch wabenartige Schraffur gekennzeichnet. Diese Flächen sind im Grunderwerbsverzeichnis in der Spalte „Vorüberg. in Anspruch zu nehmende Fläche in m²“ erfasst. Zufahrtswege, die auch für den späteren Betrieb genutzt werden sollen, sind dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen und in den Lage-/Bauwerksplänen als graue Fläche gekennzeichnet. Im Grunderwerbsverzeichnis sind diese Flächen in der Spalte „Dauernd in Anspruch zu nehmende Fläche in m²“ erfasst.



rückzubauende Leitung

3 Vorbemerkungen zum Neubau

Durch das Vorhaben werden Grundstücke für die Baumaßnahmen und den späteren Betrieb dauerhaft durch Stützpunkte/ Masten und Überspannungen in Anspruch genommen und werden hierdurch als „persönlich beschränkte Dienstbarkeit“ als Sicherung der Rechte im Grundbuch eingetragen. Andere Grundstücke werden nur vorübergehend z. B. durch Baufahrzeuge oder Leitungsprovisorien genutzt. Der Eigentümer behält sein Eigentum. Die Inanspruchnahme kann der Anlage 5.2 (Grunderwerbsverzeichnis) entnommen werden, deren Art und der Verfahrensweise zur Sicherung den Vorbemerkungen zur Anlage 5.2.

Die Genehmigung für das Befahren von öffentlichen und privaten Wegen und Straßen, wird im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens eingeholt. Die für zum Bau der Leitung vorgesehenen Wege und Straßen sind in der Wegenutzung (Anlage 3) ausgewiesen.

Abseits der Straßen und Wege werden während der Bauausführung und im Betrieb zum Erreichen der Maststandorte und zur Umgehung von Hindernissen Grundstücke wenn möglich im Schutzbereich bzw. auf den dargestellten Zuwegungen befahren.

Die Zugänglichkeit der Schutzbereiche von Straßen und Wegen wird, wo erforderlich, durch temporäre Zufahrtswege ermöglicht. Sie dienen auch zur Umgehung von Hindernissen wie z. B. linearen Gehölzbeständen, Gräben etc. Unterschiedliche Geräte kommen in Abhängigkeit von der Art der Arbeiten zum Einsatz, sie sind in der Regel geländegängig. Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort grundsätzlich nicht hergestellt. Nur bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden diese in Teilbereichen provisorisch mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium ausgelegt. Eine temporäre Schaffung von Grabenüberfahrten während der Bauphase kann ggf. notwendig sein und ebenso im LBP (Anlage 9) ersichtlich. Sollten dauerhafte Verrohrungen vorgesehen sein, werden diese im Bauwerksverzeichnis (Anlage 8.1) ausgewiesen.

Eine Neuanlegung oder Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge auf Dauer ist nicht vorgesehen. Ein Eingriff in den Straßenbauwerkskörper selbst findet zu keiner Zeit statt.

Provisorische Fahrspuren, neuen Zufahrten zu öffentlichen Straßen, temporäre Grabenüberfahrten, ausgelegte Arbeitsflächen und Leitungsprovisorien werden vom Vorhabensträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden durch vereidigte Sachverständige festgestellt. Der ursprüngliche Zustand wird in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wieder hergestellt.

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden. Für die Umgehung von linearen Gehölzbeständen werden vorhandene landwirtschaftliche Durchfahrten genutzt oder provisorische Zufahrtswege eingerichtet.

Drainageleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Baumaßnahme in deren Verlauf unterbrochen werden, stellt die Vorhabensträgerin TenneT TSO GmbH wieder her.

Die Leitungen sind auf viele Jahre hinaus wartungsfrei und werden durch wiederkehrende Prüfungen (Inspektionen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die Vegetation nicht in die Leitung wächst. Instandhaltungsmaßnahmen des Vorhabensträgers sorgen dafür, dass bei abweichenden Zuständen der Sollzustand wieder hergestellt wird.

4 Vorbemerkungen zum Rückbau

Der Rückbau der 220-kV-Leitung Audorf – Flensburg Nr. 205 und der weiteren Leitungen/Leitungsteile welche im Zuge von Ersatzneubauten zurückgebaut werden, wird ebenfalls von der Vorhabensträgerin TTG durchgeführt. Nach Rückbau werden die bestehenden Dienstbarkeiten aus den Grundbüchern der Eigentümer durch die TTG gelöscht. Hinsichtlich der Wege- und Straßennutzung, sowie der Baumaßnahmen, gelten die gleichen Grundsätze wie beim Neubau unter Punkt 3 beschrieben.